

STIFTUNGSSATZUNG

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Stiftung der Sparkasse an der Lippe“
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Werne.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, des Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutzes, des Heimatgedankens, der Brauchtumpflege, der Jugend- und Altenhilfe, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Wohlfahrtswesens und des Sports im Geschäftsbereich der ehemaligen Stadtsparkasse Werne sowie die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. (§ 58 Nr. 1 AO).
- (3) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke in erster Linie durch die Beschaffung von Mitteln, für die Verwirklichung der in Absatz 2 genannten steuerbegünstigten Zwecke einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft oder für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 58 Nr. 1 AO). Daneben kann die Stiftung die vorstehenden Fördermaßnahmen und -projekte in geeigneten Fällen auch selbst verwirklichen. Dabei kann sie sich einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Unter diesen Voraussetzungen sollen Finanz- und Sachmittel insbesondere für folgende Fördermaßnahmen und Projekte zur Verfügung gestellt werden:
 - 3.1. Werke der bildenden Kunst zu erwerben, den Bestand ordnungsgemäß zu verwalten und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit (vornehmlich den Bürgern der Stadt Werne) zugänglich und nutzbar zu machen, insbesondere in Form von Leihgaben an örtliche Museen, Ausstellungen in öffentlichen Einrichtungen und Dienststellen – auch in Geschäftsräumen der örtlichen Sparkasse -, in öffentlichen Anlagen oder auf öffentlichen Plätzen,

- 3.2. Werke der bildenden Kunst oder- zweckgebunden – die Mittel, die für deren Anschaffung notwendig sind, anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts, öffentlichen Dienststellen oder sonstigen Einrichtungen (Bibliotheken, Sammlungen, Archiven, Bildungsstätten ö.ä.) zuzuwenden, sofern
 - a) der Stiftungszweck – Werke der bildenden Kunst den Bürgern der Stadt Werne zugänglich zu machen – auch dadurch erreicht wird,
 - b) die Mittel der Stiftung nicht über dem in § 3 bestimmten Rahmen hinaus in Anspruch genommen werden,
 - c) gesetzliche Bestimmungen – insbesondere steuer- und haushaltsrechtliche Vorschriften – einer Schenkung nicht entgegenstehen,
- 3.3. die Wissenschaft zu fördern – z.B. durch Vergabe wissenschaftlicher Forschungsaufträge, die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen – oder auf sonstige Weise zu unterstützen
- 3.4. Kunstpreise zu stiften,
- 3.5. den künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern,
- 3.6. die Unterstützung und Erhaltung von Einrichtungen der Jugendbetreuung, wie z.B. Kindergärten, Jugendheime und Schulen
- 3.7. die Förderung von Maßnahmen, die der aktiven Gestaltung des Lebens älterer oder behinderter Menschen dienen,
- 3.8. die Förderung von Maßnahmen oder Einrichtungen, die der sportlichen Betätigung der Bevölkerung dienen,
- 3.9. die Förderung des sportlichen Nachwuchses,
- 3.10. die die Förderung von Natur- und Umweltschutzprojekten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen von Menschen, Tieren und Pflanzen.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos – also nicht eigenwirtschaftlich – tätig.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Stiftungsvermögen, Stiftungserträge

- (1) Die Stiftung wird vorerst mit einem Stiftungsvermögen von
127.822,97 €
(in Worten: einhundertsevenundzwanzigtausendachthundertzweiundzwanzig 97/100
Euro)
ausgestattet.
Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten; es soll gut rentierlich und sicher angelegt werden.
- (2) Die Erträge sowie Spenden und sonstige Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden, sofern der Zuwendende nicht ausdrücklich eine Zuführung zum Stiftungsvermögen bestimmt hat.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und sonstige Zuwendungen nach Absatz 2 können ganz oder teilweise einer Rücklage zugeführt werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um den satzungsmäßigen Stiftungszweck nachhaltig erfüllen zu können.
- (4) Vorübergehend und ausnahmsweise kann für satzungsmäßige Zwecke auch das Stiftungsvermögen bis zu 25 % in Anspruch genommen werden. Alsdann sind die Erträge des Stiftungsvermögens, Spenden und auflagenfreie Zuwendungen der Sparkasse oder Dritter solange zur Wiederaufstockung des Stiftungsvermögens zu verwenden, bis der in § 3 Abs. 1 der Satzung jeweils festgelegte Betrag wieder erreicht ist.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4
Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung kein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung zu.

§ 5
Organe der Stiftung

Organe der Stiftung sind

das Kuratorium,
der Vorstand.

§ 6
Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus dem jeweiligen hauptamtlichen Bürgermeister der Stadt Werne, dem für die Stiftung zuständigen Vorstandsmitglied der örtlichen Sparkasse und vier weiteren Mitgliedern. Diese werden vom Verwaltungsrat der örtlichen Sparkasse jeweils auf die Dauer seiner Amtszeit gewählt, und zwar

- drei Mitglieder, die dem Stadtrat der Stadt Werne angehören und nach den Grundsätzen der Verhältniswahl entsprechend § 50 GO NRW zu wählen sind,
- ein Mitglied, das dem Verwaltungsrat der örtlichen Sparkasse als Arbeitnehmersvertreter angehört.

In künstlerischen oder wissenschaftlichen Fragen sachkundige Personen können vom Kuratorium beratend hinzugezogen werden.

(2) Der Vorsitzende des Kuratoriums ist der jeweilige hauptamtliche Bürgermeister der Stadt Werne. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten, der vom Verwaltungsrat aus dem Kreis der drei Mitglieder des Kuratoriums (§ 6 Abs. 1) gewählt wird, die dem Stadtrat der Stadt Werne angehören.

- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder des Kuratoriums ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Kuratoriums aus.
- (4) Die Mitgliedschaft der Kuratoren, die aus der Mitte des Stadtrates der Stadt Werne, des Verwaltungsrates oder des Vorstandes der örtlichen Sparkasse gewählt sind, endet mit ihrem Ausscheiden aus diesen Gremien. Für sie ist ein Nachfolger zu wählen. Dies gilt auch, wenn ein Kurator auf eigenen Wunsch ausscheidet.
- (5) Die Sitzungen des Kuratoriums werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen. Der Vorsitzende bzw. der Stellvertreter leitet die Sitzung.

Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sowie die Mitglieder des Vorstandes der örtlichen Sparkasse sind berechtigt und verpflichtet, an den Kuratoriumssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie sind zu allen Sitzungen des Kuratoriums einzuladen.

- (6) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn fünf Kuratoren anwesend sind, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.
- (7) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, fasst das Kuratorium seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder - bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.
- (8) Das Kuratorium bestimmt die Richtlinien der Stiftungsarbeit. Es entscheidet über die dem Stiftungszweck entsprechenden Anschaffungen und Förderungen, soweit es diese Aufgabe nicht gemäß Abs. 12 f dem Vorstand überlässt.
- (9) Das Kuratorium wählt den Vorstand der Stiftung.
- (10) Es überwacht die Einhaltung des Stifterwillens durch den Vorstand.
- (11) Nach Ablauf des Geschäftsjahres nimmt das Kuratorium den Jahresbericht des Vorstandes entgegen.

- (12) Das Kuratorium beschließt ferner über die
- a. Änderung der Satzung,
 - b. Auflösung der Stiftung,
 - c. Entlastung des Vorstandes,
 - d. Vorübergehenden Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens gem. § 3 Ziffer 4 Satz 1 der Satzung,
 - e. Aufnahme von Schulden,
 - f. Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf den Vorstand in begrenztem Umfang.

Zu a. und b. ist die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrates der örtlichen Sparkasse erforderlich.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, der dem Vorstand der örtlichen Sparkasse angehören muss und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der örtlichen Sparkasse, die vom Rat der Stadt Werne dorthin entsandt sind; die Vorstandsmitglieder der Stiftung dürfen nicht dem Kuratorium angehören.

Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch ein anderes vom Kuratorium bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten.

- (2) Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch das Kuratorium jeweils auf die Dauer der Amtszeit des Verwaltungsrates der örtlichen Sparkasse.
- (3) Soweit die Mitglieder des Stiftungsvorstandes zugleich dem Vorstand der örtlichen Sparkasse angehören, endet ihre Tätigkeit, wenn sie aus dem Vorstand der örtlichen Sparkasse ausscheiden.
- (4) Die Sitzungen des Vorstandes werden – mindestens einmal jährlich – durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, einberufen. Der Vorsitzende bzw. Stellvertreter leitet die Sitzungen.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung; er hat unter Beachtung der Vorschriften des Stiftungsgesetzes und im Rahmen dieser Satzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (7) Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere,
 - a. die Beschlüsse des Kuratoriums vorzubereiten und sie auszuführen,
 - b. das Stiftungsvermögen sowie das sonstige Vermögen zu verwalten,
 - c. die Erträge, Spenden und sonstigen Zuwendungen nach den satzungsrechtlichen Vorschriften zu verwalten und im Rahmen der ihm vom Kuratorium gem. § 6 Abs. 12 f übertragenen Befugnisse zu verwenden,
 - d. im Rahmen der vom Kuratorium erlassenen Richtlinien Maßnahmen zu Erfüllung des Stiftungszweckes zu ergreifen.
- (8) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.
- (9) Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen; die Kosten hierfür trägt die Stiftung.
- (10) Jeweils nach Ablauf des Rechnungsjahres (Kalenderjahres) legt der Vorstand dem Kuratorium den Jahresabschluss mit einem Tätigkeitsbericht vor.

§ 8 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge des Vermögens der Stiftung; ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Ein Sitzungsgeld kann gezahlt werden.

§ 9
Änderung des Stiftungszweckes

Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll ist, so kann das Kuratorium mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates der örtlichen Sparkasse in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Sitzung, einen anderen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Kuratoriumsmitglieder.

Der neue Stiftungszweck muss insbesondere den Bürgern der Stadt Werne dienen und gemeinnützig sein.

§ 10
Auflösung der Stiftung

Lassen die Umstände es nicht mehr zu, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen, so kann das Kuratorium auf Vorschlag des Stiftungsvorstandes und mit vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrates der örtlichen Sparkasse die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss kann gleichfalls nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Sitzung und nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Kuratoriumsmitglieder gefasst werden.

§ 11
Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Werne, die es im Sinne des § 2 Absatz 1 nach Einwilligung des Finanzamtes zu verwenden hat.

§ 12
Unterrichtung der Stiftungsbehörde

Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten; ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 13
Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungszweck ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 14
Stiftungsbehörde

Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg. Oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 15

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1977 und im übrigen die §§ 80ff. BGB.